

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg Federführend: Bauamt		Vorlage-Nr: VO/GV01/2013-0654 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 04.02.2013 Einreicher: Bürgermeister						
Antrag auf Abweichung d. örtlichen Bauvorschriften vom B-Plan Nr. 1 "Wohngebiet Karow", hier: Farbgebung des Außenputzes, Flurstück 105/78, Flur 1, Gemarkung Dorf Mecklenburg, Antragsteller: M. Allert/ I. Gössel								
Beratungsfolge: <table border="0"> <tr> <td>Beratung Ö / N</td> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>19.02.2013</td> <td>Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg</td> </tr> </table>			Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	19.02.2013	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg
Beratung Ö / N	Datum	Gremium						
Ö	19.02.2013	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg						

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg stimmt dem Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 1, hinsichtlich der Außenputzfarbe zu.

Der beantragten Außenputzfarbe „dunkelrot“ wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Familie Allert, Gössel stellt den oben genannten Antrag, die Begründung ist der Anlage beigelegt.

Aufgrund des Einganges nach der Bauausschusssitzung war eine vorherige Beratung im Bauausschuss nicht möglich.

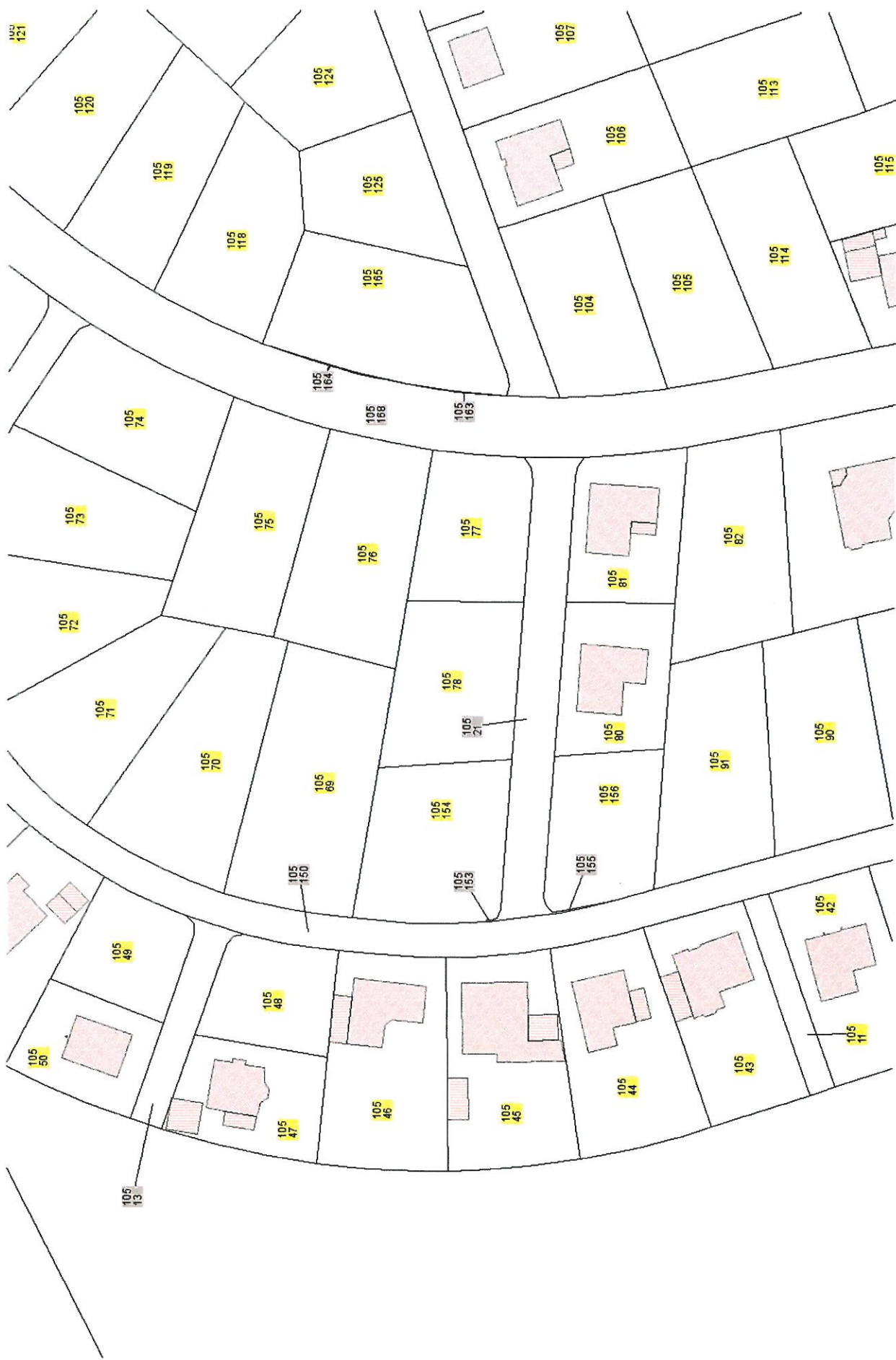
Anlage/n:

Flurkarte

Auszug aus dem B-Plan

Begründung der Abweichung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	



1 : 1000

Gemarkung Karow Flur 1

gemäß § 14 BauNVO gilt diese Festsetzung nicht. Hier sind auch Flachdächer oder geneigte Dächer mit Dachneigungen unter 30° zulässig.

Aneinander angrenzende Garagendächer sind mit gleichen Dachneigungen auszuführen

2.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

Die Summe der Längen der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf zusammen 1/4 der gesamten Traufhöhe des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten

2.3 Hauptfirstrichtung

Die festgesetzte Hauptfirstrichtung gilt nicht für:

untergeordnete Gebäudeteile an Hauptgebäuden (Zwerchhäuser, Dachgauben etc.),

für Gebäude als Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO,

für Garagen gemäß § 12 BauNVO

Baumaterialien

3.1 Innerhalb des Plangebietes ist für alle baulichen Anlagen nur rot/rotbraunes Verblendmauerwerk als Grundmaterial zulässig.

Für Gliederungs- und Gestaltungszwecke ist die Verwendung von Holz und anderen ortsüblichen Baustoffen bis zu jeweils 1/3 der einzelnen Gebäudeseiten zulässig. In den zulässigen Anteil werden alle Öffnungen mit eingerechnet

3.1.1 Für die baulichen Anlagen ist zusätzlich auch Glatt- und Rauputz in hellgelber, beige oder grauweißer Farbgebung zulässig. Reines Weiß ist nicht zulässig

3.2 Für Garagen, Carports gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 BauNVO ist auch Holz (Naturfarben und braun) zulässig

3.3 Für die Dacheindeckung der Gebäude sind nur unglasierte Ton- und Betondachsteine in rot/rotbrauner Farbgebung zulässig.

3.4 Für die Dacheindeckung der Gebäude sind zusätzlich Tonziegel und Betondachsteine in anthrazit- schwarzer Farbgebung zulässig.

3.5 Doppelhäuser sind in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe äußerlich identisch zu gestalten.

Trauf- und Gebäudehöhe

4.1 Als Traufhöhe (TH) gilt das Maß zwischen der Fahrbahnmitte der angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut (oberer Bezugspunkt) in Fassadenmitte gemessen.

Die Traufhöhe darf das Maß von 2,00 m nicht unterschreiten und von 4,00 m nicht überschreiten. Die in der Planzeichnung festgesetzten Traufhöhen gelten nicht für Dachgauben und Kruppelwäme.

Der Dachüberstand darf an der Traufe das Maß von 1,00 m und am Ortgang von 0,6 m nicht überschreiten

4.2 Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe (GH) ist die Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße, gemessen in Fassadenmitte. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes.

Begründung der Abweichung:

Ein Haus zu bauen ist, in den meisten Fällen, wohl die größte Investition im Leben. Da möchte man natürlich weitestgehend seine Wünsche und Vorstellungen ganz individuell verwirklichen.

Im Bebauungsplan Nr. 1 im Wohngebiet sind für Putzfassaden bedauerlicherweise nur eingeschränkte Farbgebungen zulässig.

Davon abweichende Farbgebungen würden das Ortsbild des Wohngebietes nicht zerstören, sondern eher beleben, da Vielfalt interessanter ist als Uniformität. Dabei würden die Grundzüge der Planung des Baugebietes nicht berührt werden. Städtebaulich wäre eine individuelle Farbgestaltung, wie in unserem Fall die rote Farbe, ebenfalls zu vertreten. In der unmittelbaren Nachbarschaft zu unserem Haus stehen diverse Häuser in einem roten Farbton. Unser Haus würde sich demzufolge harmonisch in die Nachbarschaft einfügen. Diese Bestandshäuser wurden jedoch in Klinkerbauweise errichtet. Nur weil wir die Putzvariant für unser Haus wählen, darf uns gerechterweise die rote Farbe wie für Klinkerbauweise nicht verwehrt bleiben. Die Durchführung des Bebauungsplanes bedeutet in diesem Punkt eine Härte, die von der Gemeinde so doch offenbar nicht gewollt ist. Außerdem führe ich an, dass im vorgenannten Baugebiet bereits Häuser mit anderer Farbgebung (grün, fliederfarben) vorhanden sind.

Wismar, den 22.01.2013


Maik Allert
Ines Gössel